



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. März 1994

Nummer 15

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203033	3. 2. 1994	Gem. RdErl. d. Innenministeriums u. d. Finanzministeriums Richtlinien für die Entsendung von Bediensteten und ehemaligen Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen in das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet	280
21220	3. 9./ 3. 11. 1993	Überleitungsabkommen zwischen dem Versorgungswerk der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern und dem Versorgungswerk der Zahnärztekammer Nordrhein	280
2123	4. 12. 1993	Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	281
702	20. 10. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Programm Impulse für die Wirtschaft; Baustein Beratung – Management, Marketing, Organisation für kleine und mittlere Unternehmen –	281
967	27. 1. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr Verfahren zur Meldung von störenden Flügen militärischer Luftfahrzeuge	283

II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite	
Ministerpräsident		
31. 1. 1994	Bek. – Kgl. Niederländisches Honorarkonsulat, Köln	283
Innenministerium		
8. 2. 1994	RdErl. – Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1993	289
Finanzministerium		
14. 1. 1994	RdErl. – Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes	283
Landschaftsverband Rheinland		
20. 1. 1994	Bek. – Jahresabschlüsse 1991 der Rheinischen Landeskliniken und Krankenhauszentralwäschereien	286
20. 1. 1994	Bek. – 9. Landschaftsversammlung Rheinland 1989–1994; Feststellung eines Nachfolgers	288
Landschaftsverband Westfalen-Lippe		
3. 2. 1994	Bek. – 9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung einer Nachfolgerin aus der Reserveliste	288
Hinweise		
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		
Nr. 7 v. 11. 1. 1994	290	
Nr. 8 v. 16. 2. 1994	290	

I.

203033

**Richtlinien für die Entsendung
von Bediensteten und ehemaligen Bediensteten
des Landes Nordrhein-Westfalen
in das in Artikel 3 des Einigungsvertrages
genannte Gebiet**

Gem. RdErl. d. Innenministeriums – II A1-1.11.00-18/94-
u. d. Finanzministeriums – B 2128 – 5.12 – IV A 3 –
v. 3. 2. 1994

Der Gem. RdErl. v. 10. 1. 1991 (SMBL. NW. 203033) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2.2 wird das Datum „31. Dezember 1993“ durch das Datum „31. März 1994“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2.2.2 wird folgender Satz 2 angefügt:
Für teilzeitbeschäftigte Beamte und Richter findet § 6 BBesG entsprechende Anwendung.
2. Die Anlagen 1 und 2 werden jeweils wie folgt geändert:
 - a) In den §§ 3 Abs. 2 wird jeweils das Datum „31. Dezember 1993“ durch das Datum „31. März 1994“ ersetzt.
 - b) In den Fußnoten **) wird jeweils das Datum „31. Dezember 1992“ durch das Datum „31. März 1994“ ersetzt.

– MBl. NW. 1994 S. 280.

21220

**Überleitungsabkommen
zwischen dem
Versorgungswerk der Zahnärztekammer
Mecklenburg-Vorpommern
und dem
Versorgungswerk der
Zahnärztekammer Nordrhein
vom 3. 9./3. 11. 1993**

wird nachfolgendes Überleitungsabkommen geschlossen:

§ 1

Mitglieder, die aus einer der oben genannten Versorgungseinrichtung ausscheiden und im Zuständigkeitsbereich der anderen Versorgungseinrichtung ihre zahnärztliche Tätigkeit aufnehmen und infolgedessen dort Mitglied werden, können beantragen, daß die zur bisher zuständigen Versorgungseinrichtung geleisteten Beiträge an die neu zuständige Versorgungseinrichtung übergeleitet werden, sofern das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet ist.

§ 2

Die Überleitung ist ausgeschlossen, sofern das Mitglied in dem Zeitpunkt, in dem es seine Mitgliedschaft in der anderen Versorgungseinrichtung erwirkt, bereits berufsunfähig ist oder bei der bisher zuständigen Versorgungseinrichtung bereits einen Antrag auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente gestellt hat.

§ 3

1. Der Antrag auf Überleitung ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft gemäß § 1 bei der neu zuständigen Versorgungseinrichtung, zu stellen.
2. Bleiben nicht niedergelassene Zahnärzte zunächst freiwillige Mitglieder der bisherigen Versorgungseinrichtung, soweit die Satzung dies zuläßt, so können sie nach Niederlassung in eigener Praxis innerhalb von drei Monaten den Antrag auf Beitragsüberleitung stellen, sofern sie inzwischen nicht das 45. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der Antrag bedarf der Schriftform und ist bei der bisherigen oder der neu zuständigen Versorgungseinrichtung zu stellen.

§ 4

1. Die bisher zuständige Versorgungseinrichtung erteilt dem Mitglied und der neu zuständigen Versorgungseinrichtung eine Aufstellung, aus der sich die jährlich gezahlten Beiträge (Überleitungsabrechnung) ergeben.
2. Etwaige Beitragsrückstände werden von der bisherigen Versorgungseinrichtung beigetrieben und unverzüglich nach Eingang an die neu zuständige Versorgungseinrichtung weitergeleitet, die – soweit dies erforderlich ist – bei der Beitreibung der Beitragsrückstände Amtshilfe leistet.
3. Der geldliche Ausgleich zwischen der bisherigen und der neu zuständigen Versorgungseinrichtung wird unmittelbar mit der Erstellung der Überleitungsabrechnung vorgenommen.
4. Der Risikoübergang erfolgt an dem dem Tage des Zugangs der Überleitungsabrechnung bei der neu zuständigen Versorgungseinrichtung folgenden Kalendertag.

§ 5

Die neu zuständige Versorgungseinrichtung stellt das Mitglied, dessen Beiträge übergeleitet worden sind, bezüglich seiner Ansprüche gegenüber der neu zuständigen Versorgungseinrichtung so, als wären die übergeleiteten Beiträge zu den Zeiten, zu denen sie bei der bisher zuständigen Versorgungseinrichtung geleistet worden sind, bei ihr geleistet worden.

Bei Überleitung von Beiträgen werden Beiträge für Zeiten, die vor Gründung des Versorgungswerkes liegen, in analoger Anwendung der Bestimmungen des Versorgungsstatuts bewertet, wobei die Bezugsgrößen des Landes gelten, aus dem die Überleitung stattfindet.

§ 6

1. Überleitungen, die vor Inkrafttreten dieses Überleitungsabkommens beantragt worden sind, werden unmittelbar nach Inkrafttreten nach Maßgabe dieses Überleitungsabkommens abgewickelt.
2. Mitglieder, die im Zeitpunkt des Wechsels die Überleitung nach Maßgabe dieses Überleitungsabkommens hätten beantragen können, können die Überleitung binnen einer Frist von sechs Monaten, gerechnet ab dem Tage des Inkrafttreten dieses Überleitungsabkommens, beantragen.

§ 7

Überleitungen, die

- a) vor Beendigung des Überleitungsabkommens beantragt aber noch nicht durchgeführt worden sind,
- b) innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Beendigung dieses Überleitungsabkommens beantragt werden,

werden entsprechend den vorstehenden Regelungen abgewickelt.

§ 8

Das Überleitungsabkommen kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

§ 9

Das Überleitungsabkommen tritt am Tage nach der Verkündung in dem nach der Satzung der Versorgungseinrichtungen jeweils vorgesehenen Veröffentlichungsorgan in Kraft.

Schwerin/Hamburg, den 3. November 1993

Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern
– Versorgungswerk –

Dr. Dewitz/Dr. Schubert
Vorsitzender und stellv. Vorsitzender
des Versorgungsausschusses

Düsseldorf, den 3. September 1993

Zahnärztekammer Nordrhein
Dr. Schulz-Bongart
Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

Genehmigt

Düsseldorf, den 26. November 1993

Ministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Dr. Erdmann
– MBl. NW. 1994 S. 280.

2123

**Änderung der Beitragsordnung
der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe**

Vom 4. Dezember 1993

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 4. Dezember 1993 aufgrund des § 20 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), – SGV. NW. 2122 – die folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen v. 23. Dezember 1993 – VB 3-0810.74 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 13. November 1976 (SMBL. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage zu § 2 Abs. 1 der Beitragsordnung – Beitrags-tabelle – wird wie folgt geändert:
 - a) Der Beitragssatz zu I.4 wird von DM 708,- auf DM 714,- erhöht.
 - b) Nach I.5 wird folgende Beitragsgruppe I.6 eingefügt:
„I.6 angestellte Zahnärzte gemäß § 32b der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte = DM 960,-“

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tag nach Veröffentlichung in den zahnärztlichen Mitteilungen der Bundeszahnärztekammer in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 23. Dezember 1993

Ministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Dr. Erdmann

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und in den zahnärztlichen Mitteilungen der Bundeszahnärztekammer bekannt gemacht.

Münster, den 5. Januar 1994

Dr. Dr. J. Weitkamp
Präsident der Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe

– MBl. NW. 1994 S. 281.

702

Programm Impulse für die Wirtschaft

Baustein Beratung

– Management, Marketing, Organisation
für kleine und mittlere Unternehmen –

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie v. 20. 10. 1993 –
232-21-28 – 2/94

1 Zuwendungszweck

1.1 Ziel des Förderbausteins Beratung ist es, Existenzgründungen und Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen durch betriebswirtschaftliche Beratungen insbesondere in Fragen des Managements, des Marketings und der Organisation zu unterstützen. Durch eine regionale Abstufung der Fördersätze wird auch der wirtschaftlichen Entwicklung in den Ziel-2-Gebieten des Landes Rechnung getragen.

Der Förderbaustein Beratung soll auch dazu dienen, Frauen zu helfen, Hemmnisse bei der Existenzgründung auszuräumen und Schwierigkeiten bei der Unternehmensführung besser zu bewältigen.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschlusses besteht nicht. Die Gewährung richtet sich nach diesen Richtlinien und nach dem Umfang der verfügbaren Haushaltssmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Gründungs- und Betriebsberatungen, die betriebswirtschaftliche, organisatorische und technische Fragen sowie Fragestellungen im Zusammenhang mit der Vollendung des Europäischen Binnenmarktes betreffen.

2.11 Gründungsberatung

Zur Gründung einer rechtlich selbständigen Existenz können Zuschüsse zu Beratungen für

2.111 die Errichtung eines Unternehmens,

2.112 den Erwerb eines Unternehmens,

2.113 den Erwerb einer Beteiligung an einem bestehenden oder zu gründenden Unternehmen, in dem der Antragsteller geschäftsführend tätig wird und an dem er angemessen an Gewinn und Verlust beteiligt sein muß,

gewährt werden.

2.114 Als Gründungsphase eines Unternehmens gilt der Zeitraum bis zur Aufnahme der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit, die den eigentlichen Gegenstand der geschäftlichen Betätigung bildet.

2.115 Gefördert werden Gründungsberatungen mit bis zu zwei Tagewerken.

2.12 Betriebsberatung

Zur Steigerung der Leistungskraft und Wettbewerbsfähigkeit können Zuschüsse zu Beratungen

2.121 eines bestehenden Unternehmens,

2.122 einer Betriebsstätte (i. S. v. § 12 Abgabenordnung) gewährt werden.

2.123 Gefördert werden Betriebsberatungen bei Unternehmen

aus dem Wirtschaftszweig	mit bis zu ... Tagewerk(en)
--------------------------	-----------------------------

Handelsvermittlung
(Handelsmakler/Handelsvertreter) 1

Einzelhandel, Gastgewerbe, Reisebürogewerbe, produktionsorientierte Dienstleistungen 2

Großhandel, Straßenverkehrs-gewerbe 3

Industrie 5

- 2.2 Nicht gefördert werden
- 2.21 Beratungen in allgemeinen Rechtsfragen sowie in Fragen des Versicherungs- und des Steuerrechts,
- 2.22 Architekten- und Ingenieurleistungen und die Erstellung und die Bearbeitung von Ausschreibung- und Angebotsunterlagen,
- 2.23 Arbeiten des betrieblichen Rechnungswesens,
- 2.24 die Beschaffung und Erarbeitung von EDV-Software,
- 2.25 Ausgaben und Kosten für Sachverständige, für Qualitätsprüfungen, Analysen sowie für technische, chemische und ähnliche Untersuchungen,
- 2.26 Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten sowie Tätigkeiten des laufenden Geschäftsbetriebes einschließlich des Managements auf Zeit,
- 2.27 die Auslagen der Berater,
- 2.28 Beratungen, wenn das Unternehmen innerhalb der letzten drei Jahre aus Beratungsprogrammen der öffentlichen Hand einschließlich der EU (früher EG) Zuwendungen in Höhe von mehr als 50 000 ECU (etwa 100 000 DM) erhalten hat.
- 2.3 Eine Förderung derselben Beratung nach diesen Richtlinien und anderen öffentlichen Programmen ist ausgeschlossen.
- 2.4 Eine Förderung ist ferner ausgeschlossen, wenn mit der Beratung vor Zusage des Zuschusses begonnen worden ist; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines Beratungsvertrages zu werten.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Antragsberechtigt sind natürliche Personen, kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehörige von technischen und naturwissenschaftlichen sowie auf dem Gebiete des Designs tätigen Freien Berufen, die
- 3.11 aus folgenden Wirtschaftszweigen einen Jahresumsatz erzielen von nicht mehr als:

	Jahresumsatz in Mio. DM
Industrie	15,0
Großhandel	12,0
Einzelhandel, Straßenverkehrsgewerbe	4,0
Gastgewerbe, Reisebürogewerbe, produktionsorientierte Dienstleistungen	2,0
Handelsvermittlung (Handelsmakler, Handelsvertreter)	1,0
oder	

- 3.12 als Unternehmen mehrheitlich an einem anderen Unternehmen beteiligt sind oder sich im Mehrheitsbesitz eines anderen Unternehmens befinden und die mit der Summe der Jahresumsätze aller verbundenen Unternehmen die Höchstgrenze der Umsatzerlöse gemäß Nummer 3.11 nicht übersteigen, oder
- 3.13 eine Betriebsstätte in Nordrhein-Westfalen unterhalten, wenn das Unternehmen den Anforderungen unter den Nummern 3.11 und 3.12 entspricht.

- 3.2 Als Umsatzerlöse sind die Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung der für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit des Antragsberechtigten typischen Erzeugnisse, Waren und Dienstleistungen auszuweisen. Erlösschmälerungen und die Umsatzsteuer sind abzusetzen.

Maßgebend ist der Jahresumsatz, der in dem Geschäftsjahr erzielt wurde, das der zugrundeliegenden Beratung vorausgegangen ist; bei Gründungsberatungen gilt der geschätzte Umsatz im ersten Geschäftsjahr. Der Umsatz in einem Geschäftsjahr, das weniger als 12 Monate umfaßt, ist für die Größeneinstufung auf einen Jahresbetrag umzurechnen.

- 4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 4.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 4.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 4.3 Form der Zuwendung: Zuschuß zum Beratungshonorar
- 4.4 Der Fördersatz beträgt für Vorhaben der
- 4.41 Gründungsberatung 90 v.H.
- 4.42 Betriebsberatung 80 v.H.
- 4.43 Er erhöht sich für Beratungen in Ziel-2-Gebieten um 10 v.H.
- 4.5 Förderbar sind Tagewerke bis zu einem Bemessungshöchstsatz von 950,- DM. Ein Tagewerk umfaßt mindestens sechs Beratungsstunden. Es können ganze und halbe Tagewerke abgerechnet werden.

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 5.1 Der Antragsteller muß mit der Durchführung des Vorhabens unverzüglich nach Erhalt der Zusage beginnen.

- 5.2 Die Beratungen sollen grundsätzlich ohne zeitliche Unterbrechungen durchgeführt werden. Ist dies nicht möglich, so dürfen zwischen dem ersten und dem letzten Beratungstag nicht mehr als zwei Monate liegen; andernfalls können die für diese Beratung eingeplanten Mittel für andere Beratungsfälle eingesetzt werden.

- 5.3 Beratungen sind von Angehörigen der Freien Berufe oder von Beratungsgesellschaften durchzuführen.

Selbständige tätige Berater müssen für Beratungen in dem jeweiligen Wirtschaftszweig die erforderliche Qualifikation (Sachkunde, Erfahrungen) gegenüber dem Projektträger nachweisen und die notwendige Zuverlässigkeit besitzen.

Gründungsberatungen sind in Anwesenheit der zu beratenden Person vorzunehmen.

- 5.4 Betriebsberatungen dürfen nach einem Zeitraum von mindestens einem Jahr nach der letzten von der öffentlichen Hand geförderten betriebswirtschaftlichen Beratung (ausgehend vom jeweils ersten Beratungstag) frühestens erneut gefördert werden.

Antrags- und Zusageverfahren

- 6 Auf der Grundlage eines zwischen dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWMT) und dem Rationalisierungs-Kuratorium der Deutschen Wirtschaft (RKW) e.V., Eschborn, abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrags ist das RKW als Projektträger ermächtigt, die Zuschüsse zu den Beratungshonoraren in privatrechtlicher Form vertraglich zuzusagen.

- 6.1 Die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel werden dem RKW durch das MWMT bewilligt.

- 6.2 Der Antragsteller stellt den Zuschußantrag nach vorgegebenem Vordruck bei der RKW-Landesgruppe NRW.

- 6.3 Das RKW sagt die Mittel vertraglich zu undwickelt die Beratungsförderung ab.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 29. Oktober 1993 in Kraft. Sie treten an die Stelle der Kurzberatungsprogramme für den Einzelhandel und die Handelsvermittlung, das Gastgewerbe, den Großhandel und das Straßenverkehrsgewerbe sowie des Programms „Unternehmensbetreuung Nordrhein-Westfalen“ (UB-NRW).

Maßnahmen, für die nach den aufgeführten Programmen Zuschüsse zugesagt worden sind, können nach den Bestimmungen dieser Programme bis zum 31. Dezember 1993 abgewickelt werden.

967

Verfahren zur Meldung von störenden Flügen militärischer Luftfahrzeuge

RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr
v. 27. 1. 1994 – II A 5 – 65-00/0

Mein RdErl. v. 15. 5. 1992 (SMBI. NW. 967) wird wie folgt geändert:

Nummer 3 der Anlage hat durch Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr vom 8. 12. 1993 folgende Fassung erhalten:

3. Schäden

Schäden, die durch militärischen Flugbetrieb entstanden sind, bei denen Führer alliierter Luftfahrzeuge als Verursacher in Betracht kommen oder bei denen die für die Schäden verantwortlichen Führer militärischer Luftfahrzeuge nicht ermittelt werden können, sind beim zuständigen Amt für Verteidigungslasten anzumelden. Die Anschrift des zuständigen Amtes kann über das Bürgertelefon des Luftwaffenamtes (0130-862073) erfragt werden.

Schäden, die durch Luftfahrzeuge der Bundeswehr verursacht worden sind, sind beim Bundesministerium der Verteidigung anzumelden.

Bei Schadensmeldungen ist für die Geltendmachung von Ansprüchen auf die Ausschlußfrist von 3 Monaten gemäß § 53 Abs. 1 i.V.m. § 40 LuftVG sowie gemäß Artikel 6 Abs. 1 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 18. August 1961 (BGBl. II S. 1183) hinzuweisen.

– MBi. NW. 1994 S. 283.

II.

Ministerpräsident

Kgl. Niederländisches Honorarkonsulat, Köln

Bek. d. Ministerpräsidenten
v. 31. 1. 1994 – II B 6 – 437 – 6

Das Herrn Herman August Hans Meerloo am 18. 3. 1971 erteilte Exequatur als Honorarkonsul des Königreichs der Niederlande in Köln mit dem Konsularbezirk Regierungsbezirk Köln mit Ausnahme der Städte Aachen und Bonn sowie der Kreise Aachen, Düren, Heinsberg und des Rhein-Sieg-Kreises ist erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung unter Leitung von Herrn Meerloo ist somit geschlossen.

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer neuen honorarkonsularischen Vertretung des Königreichs der Niederlande in Köln zugestimmt und Herrn Paul Bauwens-Adenauer am 17. 1. 1994 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt den Regierungsbezirk Köln mit Ausnahme der Städte Aachen und Bonn sowie der Kreise Aachen, Düren, Heinsberg und des Rhein-Sieg-Kreises.

Anschrift: 50931 Köln, Richard-Strauß-Straße 2
Telefon: 40 08 43 00
Telefax: 40 08 41 48
Sprechzeit: Mo-Fr 9 bis 12 Uhr.

– MBi. NW. 1994 S. 283.

Finanzministerium

Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes

RdErl. d. Finanzministeriums
v. 14. 1. 1994 – B 2106 – 2 – IV A 2

Mit dem Gem. RdSchr. v. 21. 12. 1993 haben das BMFUS und das BMI im Einvernehmen mit dem Bundesministe-

rium für Arbeit und Sozialordnung weitere Durchführungsanweisungen zum Bundeskindergeldgesetz gegeben. Sie betreffen die Ergänzung des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BKGG durch Artikel 3 Abs. 10 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. 12. 1993 (BGBl. I S. 2118), den Wegfall des Kindergeldanspruchs bei Antritt des Wehrdienstes am 1. Tag eines Monats und die Ausstellung von Bescheinigungen im Rahmen der Gewährung von Kindergeldzuschlag nach § 11 a BKGG.

Das Rundschreiben wird im Einvernehmen mit dem Innensenministerium nachfolgend mit der Bitte um Beachtung bekanntgegeben:

I.

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Durch Artikel 3 Abs. 10 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118) wurde § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BKGG mit Wirkung ab 1. 9. 1993 wie folgt gefaßt:

„2. ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leisten oder“.

Das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres ist zum 1. 9. 1993 in Kraft getreten. Eine kindergeldrechtliche Berücksichtigung ist daher frühestens ab diesem Zeitpunkt möglich; für davor liegende Zeiten kann demnach kein Kindergeld gezahlt werden. In diesem Gesetz sind auch wichtige Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres neu gefaßt, insbesondere ist nunmehr die Ableistung des gesamten Jahres im europäischen Ausland zulässig.

II.

Änderung von Durchführungsanweisungen

1. DA 2.22 erhält folgende Fassung:

„2.22 Leistung eines freiwilligen sozialen Jahres oder eines freiwilligen ökologischen Jahres.

(1) Kinder, die nach Vollendung des 16. Lebensjahres ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leisten, sind nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BKGG zu berücksichtigen, sofern sie das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das freiwillige soziale Jahr und das freiwillige ökologische Jahr kann auch im europäischen Ausland geleistet werden, wenn der Träger seinen Hauptsitz im Inland hat. Der Bezug von Sach- oder Geldleistungen während der Tätigkeit ist nicht entscheidungserheblich. Die mehrmalige Ableistung eines freiwilligen sozialen oder eines freiwilligen ökologischen Jahres und die Ableistung sowohl eines freiwilligen sozialen Jahres als auch eines freiwilligen ökologischen Jahres nacheinander oder umgekehrt ist nicht zulässig.

(2) Als Träger des freiwilligen sozialen Jahres sind zugelassen:

- die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände und ihre Untergliederungen,
- die Kirchen,
- die Gebietskörperschaften sowie nach Bestimmung der Länder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Die zuständige Landesbehörde kann weitere Träger des freiwilligen sozialen Jahres zulassen.

(3) Die Träger des freiwilligen ökologischen Jahres werden von der zuständigen Landesbehörde zugelassen. Sie müssen ihren Hauptsitz im Inland haben.

(4) Die nach Landesrecht jeweils zugelassenen Träger sind gesetzlich verpflichtet, in der dem Helfer/der Helferin zu erteilenden Bescheinigung die Zulassungsbehörde und den Zulassungsbescheid zu bezeichnen.

(5) Der Nachweis, daß ein Kind das freiwillige soziale Jahr oder das freiwillige ökologische Jahr leistet, ist

durch eine Bescheinigung zu erbringen, die der jeweils zuständige Träger zu Beginn bzw. nach Abschluß der Tätigkeit dem Helfer oder der Helferin ausstellt; es genügt, wenn die Dauer der Verpflichtung aktenkundig gemacht wird. Auf die Höhe der Bezüge des Kindes kommt es nicht an.

(6) Einsatzzeiten, die ein Kind im Rahmen des freiwilligen ökologischen Jahres vor dem 1. 9. 1993 (Stichtag) absolviert hat, finden kindergeldrechtlich keine Berücksichtigung. Hat ein Kind vor dem Stichtag mit der Ableistung eines freiwilligen ökologischen Jahres begonnen und dauert die Ableistung über diesen Stichtag hinaus an, können nur die verbleibenden Zeiten bis zum Ablauf des 12monatigen Hilfsdienstes berücksichtigt werden. Wenn ein Kind bereits vor dem Stichtag ein freiwilliges ökologisches Jahr im Rahmen einer Modellmaßnahme absolviert hat, kann weder ein weiteres freiwilliges ökologisches noch ein freiwilliges soziales Jahr kindergeldrechtlich berücksichtigt werden.“

2. DA 8.11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Anspruch auf Kindergeld für ein Kind ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn für das Kind irgendeiner Person eine der in § 8 Abs. 1 BKGG genannten Leistungen zusteht. Kindbezogene Leistungen aus einer berufständischen Versorgungseinrichtung (z.B. Bayerische Ärzteversorgung), die zum Wegfall des Kinderzuschusses aus einer gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 1262 Abs. 1 RVO, § 39 Abs. 1 AVG oder § 60 Abs. 1 RKG (Ab 1. Januar 1992 § 270 SGB VI) führen, schließen den Anspruch auf Kindergeld nicht aus. § 8 Abs. 1 Nr. 1 BKGG ist insoweit nicht entsprechend anwendbar (vgl. Urteil des BSG vom 8. April 1992 – 10 RKG 2/91).“

III.

Weitere Hinweise zur Durchführung des BKGG

1. Wegfall des Kindergeldanspruchs bei Antritt des Wehrdienstes am ersten Tag des Monats:

Zwischenzeiten, die sich vor oder nach der Ableistung des gesetzlichen Wehrdienstes ergeben, sind im Rahmen der Übergangszeitenregelung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 5 BKGG zu berücksichtigen, weil die Eltern auch während dieser Zeiten in der Regel ihrem Kind gegenüber unterhaltsverpflichtet sind. Eine solche Belastung entfällt aber mit Antritt des Wehrdienstes. Dies gilt auch dann, wenn der Wehrdienst erst im Lauf des ersten Tages eines Monats angetreten wird; denn bereits von diesem Tage an besteht voller Anspruch auf die Bezüge nach § 1 Abs. 1,3 Wehrsoldgesetz, so daß die Unterhaltsbelastung der Eltern bereits mit dem Vortage entfällt. Der Kindergeldanspruch endet deshalb bereits mit Ablauf des Vormonats. Soweit Sozialgerichte gleichwohl für den Anfangsmonat des Wehrdienstes Kindergeld zuerkennen sollten, ist Berufung einzulegen. Für den Fall einer negativen Berufungsentscheidung ist Revision entsprechend Abschnitt III unseres Gemeinsamen Rundschreibens vom 30. 10. 1990*) einzulegen.

Wird der Wehrdienst erst am zweiten Tag eines Monats angetreten, ist in Anwendung von § 9 Abs. 1 BKGG noch Kindergeld für diesen Monat zu zahlen.

2. Kindergeldzuschlag nach § 11 a Bundeskindergeldgesetz (BKGG); Ausstellung von Bescheinigungen der Kindergeldkasse über steuerrechtliche Tatbestände

Vom Veranlagungsjahr 1992 an wird von den Finanzämtern der Abzugsbetrag nach § 10 e Einkommensteuergesetz (EStG) nicht mehr in voller Höhe, sondern nur noch insoweit berücksichtigt, als er sich steuerlich mindernd auswirkt. Hierauf wird in den Erläuterungen zum Steu-

erbescheid hingewiesen. Darüber hinaus wird derjenige Betrag angegeben, in dessen Höhe der Abzugsbetrag nach § 10 e EStG nicht ausgeschöpft werden konnte, verbunden mit dem Hinweis, daß auf Antrag des Steuerpflichtigen ein höherer Betrag angesetzt werden kann, um die Inanspruchnahme von Kindergeldzuschlag zu ermöglichen. Ferner wird darauf hingewiesen, daß dieser höhere Abzugsbetrag von der Kindergeldstelle erfragt werden können.

Sofern ein Berechtigter aufgrund dieses Erläuterungstextes von der Kindergeldstelle eine Bescheinigung darüber verlangt, in welcher Höhe der Abzugsbetrag nach § 10 e EStG steuerlich anzusetzen wäre, damit Anspruch auf Kindergeldzuschlag entsteht, ist diesem Ersuchen zu entsprechen. Aufgrund der sich aus § 14 SGB I ergebenden Beratungspflicht kann die Ausstellung entsprechender Bescheinigungen nicht abgelehnt werden. Im Rahmen dieses Bescheinigungsverfahrens erstreckt sich die Verantwortlichkeit der Kindergeldstelle jedoch nur darauf, daß der bescheinigte Betrag auf der Grundlage der Angaben im Steuerbescheid zutreffend ermittelt wird. Sollten sich durch die Berücksichtigung des ermittelten Betrages bei der Veranlagung für Folgejahre eventuell negative steuerliche Auswirkungen für die Betroffenen ergeben, kann dies nicht der Kindergeldstelle zur Last gelegt werden.

Das als Anlage beigelegte Muster kann hierfür verwendet werden. Anlage

Soweit der geänderte Steuerbescheid für eine Entscheidung nach § 11 a Abs. 7 BKGG ausreicht, kann das Schreiben gleichzeitig als Antrag auf Kindergeldzuschlag verwendet werden.

Zur Ermittlung des in die Bescheinigung einzutragenden Betrages sind zunächst die im Steuerbescheid ausgewiesenen Kinderfreibeträge von dem maßgeblichen Grundfreibetrag abzuziehen. Der sich hiernach ergebende Betrag ist von dem im Steuerbescheid angegebenen zu versteuernden Einkommen abzuziehen. Der verbleibende Betrag ist in die Bescheinigung zu übernehmen. Ergibt sich nach Abzug der im Steuerbescheid angegebenen Kinderfreibeträge ein Negativbetrag, ist dieser dem zu versteuernden Einkommen hinzuzurechnen und der sonach ermittelte Betrag in die Bescheinigung zu übernehmen.

Beispiel 1:

Das nach der Splitting-Tabelle zu versteuernde Einkommen beträgt 14088 DM. Als nicht ausgeschöpfter Betrag i.S.v. § 10 e EStG sind im Steuerbescheid 8050 DM angegeben. Dem Antragsteller steht ein halber Kinderfreibetrag (2052 DM) zu. Nach Abzug des Kinderfreibetrages vom Grundfreibetrag in Höhe von 11232 DM verbleiben 9180 DM. Diese sind vom zu versteuernden Einkommen abzuziehen. Der sich hiernach ergebende Betrag von 4908 DM ist in die Bescheinigung zu übernehmen.

Beispiel 2:

Nach der Splitting-Tabelle sind 15227 DM zu versteuern. Der nicht ausgeschöppte Abzugsbetrag gem. § 10 e EStG beträgt 16943 DM. Dem Antragsteller stehen drei volle Kinderfreibeträge (12312 DM) zu. Nach Abzug der Kinderfreibeträge vom Grundfreibetrag in Höhe von 11232 DM ergibt sich ein Negativbetrag von 1080 DM. Dieser ist dem zu versteuernden Einkommen hinzuzurechnen. Der sich hiernach ergebende Betrag von 16307 DM ist in die Bescheinigung für das Finanzamt zu übernehmen. Wird im Rahmen der Einkommensprüfung gem. §§ 10, 11 BKGG offenkundig, daß nach der vorgelegten Steuerfestsetzung eine Zahlung von Kindergeldzuschlag in Betracht kommt, wenn ein im Steuerbescheid angegebener nicht ausgeschöpfter Abzugsbetrag nach § 10 e EStG berücksichtigt würde, ist entsprechend zu verfahren.

*) siehe meinen RdErl. v. 12. 12. 1990 (MBI. NW. 1991 S. 45).

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

Aktenzeichen: _____

Name und Vorname des Kindergeldberechtigten	Empfänger-/Kenn-/Personal-Nr.
	Steuernummer

Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt**Kindergeldzuschlag für das Jahr 19_____**
Berücksichtigung von Abzugsbeträgen gemäß § 10e EStG

Zur Vorlage beim Finanzamt wird bescheinigt, daß sich die für das genannte Jahr zustehenden Kinderfreibeträge dann nicht bzw. nur teilweise auswirken, wenn von dem nicht ausgeschöpften Abzugsbetrag gemäß § 10e EStG ein Betrag in Höhe von _____ DM zusätzlich steuerlich berücksichtigt wird.

Bei der Berechnung des genannten Betrages wurde die im Steuerbescheid ausgewiesene Zahl der Kinderfreibeträge berücksichtigt. Nach meinen Unterlagen dürften jedoch _____ Kinderfreibeträge zustehen und zwar für

_____ gemäß § 32 Abs. _____ und Abs. 6 Satz _____ EStG

_____ gemäß § 32 Abs. _____ und Abs. 6 Satz _____ EStG

_____ gemäß § 32 Abs. _____ und Abs. 6 Satz _____ EStG

_____ gemäß § 32 Abs. _____ und Abs. 6 Satz _____ EStG

Ich bitte deshalb, die tatsächlich zustehenden Kinderfreibeträge nochmals zu überprüfen. Sollte aus steuerrechtlicher Sicht die Anzahl der Kinderfreibeträge zu ändern sein, bitte ich mir vor Erlaß des geänderten Steuerbescheides das nunmehr maßgebliche zu versteuernde Einkommen sowie die Zahl der Kinderfreibeträge mitzuteilen. Sie erhalten dann eine entsprechend geänderte Bescheinigung. Sollte sich die Zahl der Kinderfreibeträge nicht ändern, bitte ich um Mitteilung, für welche Kinder und in welcher Höhe (0,5; 1,0) jeweils ein Kinderfreibetrag zusteht.

Im Auftrag

(Unterschrift)

(Stempel)

Landschaftsverband Rheinland

Jahresabschlüsse 1991 der Rheinischen Landeskliniken und Krankenhauszentralwäscherien

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 20. 1. 1994 – 06.00 – 025 – 00/3

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat in ihrer Sitzung am 17. Dezember 1992 den Jahresabschluß 1991 der Rheinischen Landeskliniken Bedburg-Hau, Bonn, Düren, Düsseldorf, Essen, Köln, Langenfeld, Mönchengladbach, Viersen, Orthopädie Viersen und der Krankenhauszentralwäscherien festgestellt und über die Verwendung des Gewinns oder Behandlung des Verlustes wie folgt beschlossen:

1. Verwendung des Gewinns durch:

- Zuführung zur freien Rücklage:

Der Bilanzgewinn zum 31. 12. 1991
der Rheinischen Landesklinik

Bonn	in Höhe von DM	18 737,66
Düren, Rest	in Höhe von DM	46 477,91
Düsseldorf	in Höhe von DM	20 859,08
Essen	in Höhe von DM	103 666,22
Köln	in Höhe von DM	50 690,24

wird der freie Rücklage zugeführt.

- Vortrag des Bilanzgewinns:

Der Bilanzgewinn zum 31. 12. 1991
der Rheinischen Landesklinik

Mönchengladbach in Höhe von DM 3 989,29
wird vorgetragen.

- Ausgleich des Verlustvortrages:

Der Verlustvortrag zum 1. 1. 1991
der Rheinischen Landesklinik

Düren in Höhe von DM 8 121,97
wird aus dem Bilanzgewinn zum 31. 12. 1991 ausgeglichen.

- Umbuchung des Gewinnvortrages:

Der Gewinnvortrag zum 1. 1. 1991
der Rheinischen Landesklinik

Köln	in Höhe von DM	668 813,26
Viersen	in Höhe von DM	7 260,61
Orthopädie Viersen	in Höhe von DM	6 717,44

wird in die freie Rücklage eingestellt.

2. Behandlung des Verlustes durch:

- Vortrag des Bilanzverlustes:

Der Bilanzverlust zum 31. 12. 1991
der Rheinischen Landesklinik

Bedburg-Hau	in Höhe von DM	8 753 274,99
Langenfeld	in Höhe von DM	574 970,70
Krankenhauszentralwäscherien	in Höhe von DM	8 366,96

wird auf neue Rechnung vorgetragen.

- Entnahme aus der freien Rücklage:

Der Bilanzverlust zum 31. 12. 1991
der Rheinischen Landesklinik

Viersen	in Höhe von DM	153 672,08
Orthopädie Viersen	in Höhe von DM	193 885,37

wird durch Entnahme aus der freien Rücklage ausgeglichen.

Der abschließende Vermerk des Gemeindeprüfungsamtes des Regierungspräsidenten Düsseldorf über die Jahresabschlußprüfung wird wie folgt wiedergegeben:

Rheinische Landesklinik Bedburg-Hau

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinischen Landesklinik Bedburg-Hau zum 31. 12. 1991 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirog Treuhand GmbH (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben, mit der Erweiterung, daß die Kostenträger des KHG-Bereiches im Berichtsjahr nicht bereit waren, den sich infolge der Umstrukturierung ergebenden Pflegesatz zu finanzieren. Der Klinik ist dadurch im KHG-Bereich ein erheblicher Verlust entstanden. Die Pflegesatzpartner haben deshalb neben der Pflegesatzvereinbarung für 1991 einen Vertrag über die Prüfung nach § 16 (6) BPfIV abgeschlossen.“ .

Düsseldorf, den 8. Dezember 1993

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten Düsseldorf
gez. Wentzler

Rheinische Landesklinik Bonn

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinischen Landesklinik Bonn zum 31. 12. 1991 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Knabe, Stahlschmidt, Dr. Harzem GmbH (Gummersbach) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.“ .

Düsseldorf, den 22. Oktober 1993

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten Düsseldorf
gez. Wentzler

Rheinische Landesklinik Düren

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinischen Landesklinik Düren zum 31. 12. 1991 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Knabe, Stahlschmidt, Dr. Harzem GmbH (Gummersbach) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen

pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.“ .

Düsseldorf, den 22. Oktober 1993

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten Düsseldorf
gez. Wentzler

Rheinische Landesklinik Düsseldorf

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rhein. Landesklinik Düsseldorf zum 31. 12. 1991 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirog Treuhand GmbH (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.“ .

Düsseldorf, den 22. Oktober 1993

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten Düsseldorf
gez. Wentzler

Rheinische Landes- und Hochschulklinik Essen

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rhein. Landes- und Hochschulklinik Essen zum 31. 12. 1991 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirog Treuhand GmbH (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.“ .

Düsseldorf, den 1. Dezember 1993

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten Düsseldorf
gez. Wentzler

Rheinische Landesklinik Köln

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rhein. Landesklinik Köln-Merheim zum 31. 12. 1991 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirog Treuhand GmbH (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.“ .

Düsseldorf, den 1. Dezember 1993

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten Düsseldorf
gez. Wentzler

Rheinische Landesklinik Langenfeld

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rhein. Landesklinik Langenfeld zum 31. 12. 1991 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirog Treuhand GmbH (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.“ .

Düsseldorf, den 2. Dezember 1993

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten Düsseldorf
gez. Wentzler

Rheinische Landesklinik Mönchengladbach

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rhein. Landesklinik Mönchengladbach zum 31. 12. 1991 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirog Treuhand GmbH (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.“ .

Düsseldorf, den 22. Oktober 1993

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten Düsseldorf
gez. Wentzler

Rheinische Landesklinik Viersen**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rhein-Landesklinik Viersen zum 31. 12. 1991 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirog Treuhand GmbH (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 30. November 1993

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten Düsseldorf
gez. Wentzler

Rheinische Orthopädische Landesklinik Viersen**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rhein-Orthopädischen Landesklinik Viersen zum 31. 12. 1991 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirog Treuhand GmbH (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 30. November 1993

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten Düsseldorf
gez. Wentzler

Krankenhauszentralwäschereien**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Krankenhauszentralwäschereien des LVR zum 31. 12. 1991 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirog Treuhand GmbH (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsa-

men und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 30. November 1993

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten Düsseldorf
gez. Wentzler

Die Jahresabschlüsse sowie die Lageberichte können an sieben Tagen, gerechnet vom Tag der Veröffentlichung, während der Dienststunden, 8 Uhr bis 16 Uhr, beim Landschaftsverband Rheinland in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 383, eingesehen werden. **T.**

Köln, den 20. Januar 1994

Der Direktor des
Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fuchs

- MBl. NW. 1994 S. 286.

9. Landschaftsversammlung Rheinland 1989–1994**Feststellung eines Nachfolgers**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 20. 1. 1994

Für das ausgeschiedene Mitglied der 9. Landschaftsversammlung Rheinland

Frau Roswitha Arnold, Bündnis 90/DIE GRÜNEN rückt der nächste Bewerber aus der Reserveliste,

Herr Martin Aufsfeld, Bündnis 90/DIE GRÜNEN als Nachfolger nach.

Gemäß § 7 a (6) Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NW. S. 345) habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 17. Februar 1994 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 20. Januar 1994

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland
Dr. Fuchs

- MBl. NW. 1994 S. 288.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe****Feststellung einer Nachfolgerin aus der Reserveliste**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe v. 3. 2. 1994

Für das mit Ablauf des 2. Februar 1994 ausgeschiedene Mitglied der 9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe, Herrn Peter Heringhaus, SPD,

rückt aus der Reserveliste der SPD

Frau Bärbel Bredenbach
Roßbachstraße 1, 59067 Hamm
mit Wirkung vom 3. Februar 1994 als Nachfolgerin nach.

Gemäß § 7a Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), – SGV. NW. 2022 – habe ich die Nachfolgerin festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Münster, den 3. Februar 1994

Dr. Scholle

Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– MBl. NW. 1994 S. 288.

Innenministerium

Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1993

RdErl. d. Innenministeriums v. 8. 2. 1994 –
III B 2 – 56.10.00 – 1502/94

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für das Haushaltsjahr 1993 auf

11 323 334 368,61 DM

festgesetzt. Unter Berücksichtigung des Restbetrages aus der Schlussabrechnung für das Haushaltsjahr 1992 wird voraussichtlich ein Betrag von

11 323 334 372,36 DM

entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt.

– MBl. NW. 1994 S. 289.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 7 v. 11. 1. 1994**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
223	29. 12. 1993	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gleichwertigkeit ausländischer Vorbildungsnachweise mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife (AQVO-FH)	36
223	4. 1. 1994	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studentenwerksgesetz – StWG)	36

– MBl. NW. 1994 S. 290.

Nr. 8 v. 16. 2. 1994

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
18. 1. 1994		Bekanntmachung der Genehmigung der 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Märkischer Kreis (Darstellung eines Standortes für eine Abfallentsorgungsanlage im Gebiet der Stadt Hemer, Steinbruch Hemer-Oese)	42
18. 1. 1994		Bekanntmachung der Genehmigung der 5. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Märkischer Kreis (Darstellung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches „Baukloh“ im Gebiet der Stadt Lüdenscheid)	42
18. 1. 1994		Bekanntmachung der Genehmigung der 6. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Märkischer Kreis (Darstellung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches „Buckesfeld“ im Gebiet der Stadt Lüdenscheid)	42
18. 1. 1994		Bekanntmachung der Genehmigung der 6. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Bochum/Herne/Hagen/Ennepe-Ruhr-Kreis (Darstellung eines Standortes für eine Reststoffdeponie im Gebiet der Stadt Hagen, Sudfeldstraße)	43
18. 1. 1994		Bekanntmachung der Genehmigung der 8. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet (Darstellung eines Wohnsiedlungsbereiches im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen)	43
20. 1. 1994		Bekanntmachung der Genehmigung der 7. bzw. 11. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Zentrales Münsterland bzw. Westmünsterland – Flächentausche im Rahmen des Siedlungsstrukturkonzeptes – a) Darstellung eines Wohnsiedlungsbereiches auf dem Gebiet der Stadt Borken, b) Darstellung eines Wohnsiedlungsbereiches auf dem Gebiet der Stadt Stadtlohn, c) Darstellung eines Wohnsiedlungsbereiches auf dem Gebiet der Stadt Steinfurt, d) Darstellung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches auf dem Gebiet der Gemeinde Senden	44

– MBl. NW. 1994 S. 290.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569